



www.winddriver.at

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, werden alle Verkäufe, Lieferungen und sonstige Leistungen ausschließlich zu diesen Lieferbedingungen durchgeführt. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn dies nicht ausdrücklich nochmals vereinbart wird.
2. Abweichungen von diesen Bedingungen, auch Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Formerfordernis.

II. Angebot

1. Unsere Angebote gelten als freibleibend erstellt.
2. Die in Katalogen, Prospekten u. dgl. enthaltenen Angaben sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
3. Kostenvoranschläge werden nur schriftlich erteilt. Die Erstellung eines Kostenvoranschlages verpflichtet den Auftragnehmer nicht zur Annahme eines Auftrages auf Ausführung von im Kostenvoranschlag verzeichneten Leistungen.
4. Kostenvoranschläge sind entgeltlich, doch wird bei Erteilung eines Auftrages im Umfang des Kostenvoranschlages bezahltes Entgelt gutgeschrieben. Die im Kostenvoranschlag verzeichneten Preise gelten für den Tag, dessen Datum der Kostenvoranschlag trägt; in ihm sind nur die Kosten der ausdrücklich angeführten Leistungen berücksichtigt. Sämtliche technischen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers.
5. Die Eigentums- und Urheberrechte an unseren Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und sonstigen Angebotsunterlagen verbleiben bei uns. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden, sie können jederzeit zurückgefordert werden.

III. Vertragsschluss

1. Das Vertragsverhältnis gilt als zustande gekommen, wenn wir nach Erhalt der Bestellung die übermittelte Auftragsbestätigung vom Auftraggeber gegengezeichnet rück übermittelt erhalten, mit diesem Zeitpunkt oder wenn wir bereits die Lieferung selbst absenden.
2. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

IV. Preise

1. Es gelten die im Angebot bzw. in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise.
2. Die Preise verstehen sich mit unserem Lager ausschließlich Verpackung, Verladung u. Umsatzsteuer. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Käufer. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Käufer erwünschte Transportversicherung gesondert verrechnet.
3. Bei nicht vorhersehbaren Änderungen von Zöllen, Ein- und Ausfuhrgebühren sowie Währungsparität behalten wir uns eine angemessenen Preis Anpassung vor.
4. Für Lieferungen mit Fälligkeit später als 4 Wochen nach Vertragsschluss sind Preiserhöhungen zulässig, wenn sie auf Veränderungen von preisbildenden Faktoren beruhen, die nach Vertragsschluss entstanden sind. Die Preiserhöhung muß ihrer Höhe nach in einem gerechtfertigten Verhältnis zu den preisbildenden Faktoren stehen.
5. Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behalten wir uns eine entsprechenden Preisänderung vor.
6. Für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen beim Verkäufer auflaufenden Kosten sind uns zu vergüten, auch wenn es zu keiner Auftragserteilung kommt.

V. Lieferung

1. Liefervereinbarungen bedürfen der Schriftform. Die von uns genannten Lieferdaten sind Richtdaten. Lieferfristen beginnen mit dem Datum des Einganges der gegengezeichneten Auftragsbestätigung bei uns. Wenn eine an uns vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit vom Käufer zu leisten ist, beginnt die Lieferfrist jedenfalls erst mit Eingang dieser vereinbarten Vorleistung.
2. Vier Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder nach Ablauf einer unverbindlichen Lieferfrist kann der Käufer schriftlich zur Lieferung mit angemessener Nachfrist auffordern.
3. Alle Lieferverpflichtungen stehen u. d. Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.
4. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger, unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, wie Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streiks - auch in Drittbetrieben - Ausspernung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten, kriegerische Ereignisse, verlängert sich, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung verhindert sind, die Lieferfrist um den zur Beseitigung des Hinderungsgrundes notwendigen Zeitraum und um eine angemessene Anlaufzeit. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns allerdings nur dann berufen, wenn wir sie dem Käufer unverzüglich bekanntgeben.
5. Falls die Absendung einer versandfertigen Ware ohne unser Verschulden nicht möglich ist, oder seitens des Käufers nicht gewünscht wird, können wir die Lagerung der Ware auf Kosten des Käufers vornehmen, wodurch die Lieferung als erbracht gilt. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen erfahren dadurch keine Änderung.
6. Falls zwischen den Vertragsparteien bei Vertragsabschluss eine Entschädigung für Lieferverzug vereinbart wurde, wird dieser wie folgt geleistet: Eine nachweislich durch unser alleiniges Verschulden eingetretene Verzögerung in der Erfüllung berechtigt den Käufer, für jede vollendete Woche der Verspätung eine Verzugsentschädigung von höchstens 1 % und zwar im ganzen bis zu höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teiles, der gegenständlichen Gesamtlieferung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benutzt werden kann, sofern dem Käufer ein nachweisbarer Schaden in dieser Höhe erwachsen ist. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche und der Rücktritt des Käufers vom Vertrag sind ausgeschlossen. Sofern eine solche Vereinbarung nicht abgeschlossen wurde, können keine Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzuges geltend gemacht werden.
7. Im Sinne der Sicherheitsvorschriften ist kundenseitig eine gesicherte Hebebühne oder Aufstiegshilfe für die Montage bzw. für Instandsetzungs-, Service- und Wartungsarbeiten kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch innerhalb des Gewährleistungszeitraumes. Weiteres muss eine Aufsichtsperson vor Ort sein.

VI. Erfüllung und Gefahrenübergang

1. Die Sach-, Preis- und Verzögerungsgefahr geht mit dem Abgang der Ware aus unserem Lager auf den Käufer über und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellungen, wie zB Franko, c/f u.ä. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Sach-, Preis- und Verzögerungsgefahr bereits mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 8 Wochen nach der Anzeige der Versandbereitschaft als abgerufen.
2. Für nicht ordnungsgemäße Verpackung haften wir nur bei eigenem groben Verschulden sowie bei groben Verschulden unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen.

VII. Zahlung

1. Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen vereinbart wurden bzw. im Angebot andere Zahlungsbedingungen angegeben sind, sind alle Lieferungen binnen 8 Tagen mit 2 % Skonto oder binnen 20 Tagen netto ab Rechnungsdatum zu bezahlen.
- Bei Aufträgen über einem Rechnungsbetrag von EURO 7.000,- exkl. USt. gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 50 % des Auftragswertes sofort nach schriftlicher Auftragserteilung
- 40 % des Auftragswertes sofort nach Anzeige der Lieferbereitschaft
- 10 % des Auftragswertes sofort nach Lieferung, Montage und Inbetriebnahme

2. Zahlungen sind spesenfrei für den Empfänger in der vereinbarten Währung auf die auf der Rechnung angegebene Bankverbindung zu leisten. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Spesen gehen zu Lasten des Käufers.
3. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Gegenansprüchen Zahlungen zurückzuhalten oder aufzuzurechnen.
4. Bei vereinbarter oder zulässiger Teilzahlung tritt bei nicht fristgerechter Leistung auch nur einer Zahlung Terminverlust ein.
5. Im Falle dieses Zahlungsverzuges des Käufers werden Verzugszinsen von 16 % p.a. zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer berechnet.
6. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem wir über sie verfügen können.
7. Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so können wir
 - a) die Erfüllung unserer eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben;
 - b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen;
 - c) den ganzen noch offenen Kaufpreisrest als fällig in Anspruch nehmen;
 - d) ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 16 % p.a. zuzüglich USt. verrechnen, sofern wir nicht darüber hinausgehende Kosten nachweisen; oder
 - e) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

8. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit fristgerechtem Eingang der vollständigen Zahlung aufschiebend bedingt.

9. An sämtlichen von uns gelieferten Waren behalten wir uns das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge aus der Geschäftsverbindung zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Käufer bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist, da das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung dient. Der Käufer ist verpflichtet, die uns gehörende Ware pfleglich zu behandeln. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt in unserem Auftrag, ohne dass hieraus für uns Verbindlichkeiten erwachsen. Verbindet, vermischt, vermengt oder verarbeitet der Käufer die Vorbehaltsware mit anderen Waren, oder bildet er sie um, so tritt er schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an uns ab und verwahrt er den Gegenstand mit kaufmännischer Sorgfalt für uns. Die neue Ware gilt insoweit als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung durch uns ist der Käufer nicht berechtigt, Vorbehaltsware weiterzuveräußern, zu be- bzw. verarbeiten oder zu vereinigen. Im Falle einer Weiterveräußerung verpflichtet sich der Käufer, an uns zur Sicherung unserer Ansprüche seine Forderungen aus der Weiterveräußerung abzutreten und einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Faktoren anzubringen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen. Die Ermächtigung des Käufers zur Veräußerung der Vorbehaltsware sowie zur Verarbeitung, Umbildung, Vermischung und Vermengung, ferner zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, bei unberechtigten Verfügungen sowie auch dann, wenn gegen den Käufer ein Insolvenzverfahren beantragt ist. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware sofort in Besitz zu nehmen. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt in der Rücknahme nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

VIII. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, soweit nicht im Einzelfall und für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gemäß Punkt VI.1.
2. Der Käufer hat die Lieferung unverzüglich auf Mängel, Fehlmengen usw. sorgfältig zu untersuchen und allfällige Beanstandungen schriftlich anzuzeigen - dies spätestens innerhalb von einer Woche nach Übergabe oder Anlieferung, wobei der Postweg nicht eingerechnet wird. Zeigt sich ein bereits bei der Übergabe vorhandener Mangel erst später (verdeckter Mangel), so ist dieser ebenso unverzüglich und schriftlich nach seiner Entdeckung anzuzeigen, spätestens ebenso innerhalb von einer Woche, wiederum ohne Einrechnung des Postweges.
3. Erfüllt der Käufer die ihm obliegende Untersuchungs- und/oder Rügepflicht nicht oder nicht rechtzeitig, so sind sämtliche Ansprüche wegen solcher Mängel, Fehlmengen usw. ausgeschlossen.
4. Bei berechtigten Mängelrügen leisten wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
5. Alle im Zusammenhang mit der Ausbesserung entstehenden Kosten (wie zB für Ein- und Ausbau, Transport, Fahrt und Wegzeit) gehen zu Lasten des Käufers. Etwa ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.
6. Wird eine Ware von uns aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung nur auf bedingungsmäßige Ausführung. Bei Verkauf gebrauchter Waren, sowie bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderung oder Umbau übernehmen wir keine Gewähr.
7. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht von uns bewirkten Anordnungen und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationsanfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die vom Verkäufer angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Käufer beigegebenes Material zurückzuführen sind. Wir haften auch nicht für Beschädigungen die auf Handlung Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen (Lebensdauer).
8. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne unsere schriftliche Einwilligung der Käufer selbst oder ein nicht ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Rechnungen hierfür werden nicht anerkannt. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die ursprüngliche Gewährleistungspflicht nicht verlängert.
9. Sofern von uns eine gesonderte Garantieurkunde und besondere Garantiebestimmungen überreicht werden, werden in solchem Umfang weitere, hier nicht dargestellte Garantien übernommen.

IX. Rücktritt vom Vertrag

1. Voraussetzung für den Rücktritt des Käufers vom Vertrag ist der Lieferverzug, der auf unser grobes Verschulden zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzlich angemessenen Nachfrist.
2. Außer im Falle des Punktes VII.7. sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten
 - a) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung einer Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird.
 - b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstanden sind oder er auf unser Begehren weder Vorauszahlung leistet noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit bindend oder
 - c) wenn die Verlängerung der Lieferfrist wegen der im Punkt V.4. angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.
3. Wir sind weiters berechtigt, unseren Vertragsrücktritt zu erklären, wenn über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen werden sollte. Bei Nichteinhaltung des Vertragsverhältnisses durch den Vertragspartner können wir wahlweise Erfüllung begehren oder unsererseits den Rücktritt vom Vertrag erklären, in welchen Falle wir Anspruch auf eine Konventionalstrafe von 40 % der Vertragssumme, welche einvernehmlich nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt, haben. Der Anspruch auf darüber hinausgehenden Schadenersatz bleibt uns diesfalls unbenommen.
4. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.
5. Ungeachtet unserer Schadenersatzansprüche sind im Falle des Rücktrittes bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Käufer noch nicht übernommen wurde sowie für von uns erbrachte Vorbereitungsleistungen. Es steht uns anstelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.
6. Sonstige Folgen des Rücktrittes sind ausgeschlossen.

X. Haftung

1. Wir haften für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird - dies im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer.
2. Innerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes haften wir für Personenschäden sowie für Sachschäden, die ein Verbraucher erleidet. Für Schäden, die ein Unternehmer erleidet, haften wir sowie unsere Vor- und Zulieferer nicht.
3. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie diese zB in Bedienungsanleitungen enthalten sind oder der behördlichen Zulassungsbedingungen) ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.
4. Die Haftungsbeschränkungen gemäß den Punkten X.2. und X.3. sind vollinhaltlich allfälligen Abnehmern zu überbinden, dies mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung.
5. Die hier formulierten Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für unsere Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen.

XI. Sonstige Bestimmungen

1. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies weder die Gültigkeit der anderen Bestimmungen noch die Wirksamkeit des Vertrages.
2. Dieses Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem, materiellem Recht - dies gilt auch für die Verwendungsformen.
3. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen wird einvernehmlich ausgeschlossen.
4. Erfüllungsort ist für beide Teile Wien.
5. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landesgerichtes Wien als vereinbart.